

Sitzungsvorlage

Nummer: 004/2022
Bearbeiter: Schuster
TOP: 1 ö

Technischer Ausschuss

Sitzung am 17.01.2022 öffentlich

**Errichtung einer unbeleuchteten Plakattafel
Kirchheimer Straße 158, Flst. 3057**

Anlage 1 - Bauvorhaben
Anlage 2 - Bebauungsplan

I. Antrag

Das Einvernehmen für die Überschreitung der Baugrenze im Westen wird versagt.

II. Begründung

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zu beurteilen nach

§ 30 BauGB § 33 BauGB § 34 BauGB § 35 BauGB

Bebauungsplan: „Untere Straßenäcker I“

Befreiung erforderlich ja nein

Art der Befreiung:
- Überschreitung der Baugrenze im Westen

Auf dem Grundstück Kirchheimer Str. 158, Flst. 3057, wurde die Errichtung einer unbeleuchteten Plakattafel mit wechselnder werblicher Nutzung beantragt.

Bauliche Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten. Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist. Hierzu wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass untergeordnete Anlagen wie Firmenschilder oder Werbefahnen in der zwischen Bebauung und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden Zone ermöglicht werden sollen.

Bei wechselnder werblicher Nutzung handelt es sich um sogenannte „Fremdwerbung“. Diese ist im Gegensatz zur Eigenwerbung, das heißt Firmenschilder und Fahnen des auf dem Grundstück angesiedelten Gewerbebetriebs, nicht als Nebenanlage, sondern als Hauptnutzung zu beurteilen. Insofern greift die Regelung im Bebauungsplan zu den zulässigen Nebenanlagen nicht.

Aus städtebaulicher Sicht wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu versagen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
TA	17.01.2022	1 ö	004/2022